

# **Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kostenerstattungssatzung)**

**vom 22. Mai 97**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.3.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und des § 8a Abs. 5 BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. I. S. 1458), hat die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel am 15. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes den Grundstücksflächen zugeordnet sind (§ 8a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz), werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Zu den Durchführungskosten gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 4 Abs. 2 a oder § 7 BauGB MaßnahmenG.

Die kostenlose Beratung über die Anwendung der in der Anlage festgelegten Grundsätze wird gewährleistet.

## **§ 3**

### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4****Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5****Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6****Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.


**§ 7****Ablösung**

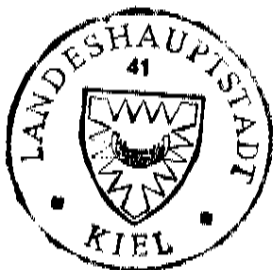
Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 22. Mai 97

  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



## Anlage zur Kostenerstattungssatzung der Landeshauptstadt Kiel

1

### Merkmale für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### **1. Anpflanzung / Aussaat von heimischen, standortgerechten Gehölzen und Gräsern (möglichst aus autochtonem Pflanzgut)**

##### 1.1 Anpflanzung von Hochstämmen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang der Sortierung 20/25
- Verankerung, Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.2 Anpflanzung von Stammbüschen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Stammbüschen mit einem Umfang der Sortierung 20/25
- Verankerung und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.3 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 cm und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm
- Anpflanzung: Je 100 qm je ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume 2. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

##### 1.4 Anlage eines Knicks

- Herstellen des Knickwalls (Wallbreite 2,5 m / Kronenbreite 1,0 m / Höhe 1,0 m / beidseitige Mulden 1,0 m / Pflegestreifen 2,0 m)
- Pflanzung der Gehölze, zweireihig versetzt, im Abstand von 0,75 m
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 1.5 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

## Anlage zur Kostenerstattungssatzung der Landeshauptstadt Kiel

2

- Pflanzung heimischer, standortgerechter Arten (Arten und Mengen sind dem Anhang „Bestockungsziele bei Waldbildungsmaßnahmen“ zu entnehmen)
- Anpflanzung von Vorwaldarten
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.6 Waldbildung über gelenkte Sukzession

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzungen: Je ha 6 Bäume 1. Ordnung als zweimal verschulte Heister 200/250 cm; 20 Bäume 2. Ordnung als zweimal verschulte Heister 150/175 cm und 40 Sträucher zweimal verschult, je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.7 Schaffung von Steuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Anpflanzung: Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat von Wiesengräsem
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.8 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsem
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Abdichtung des Untergrundes, Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe
- Anpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzen

## Anlage zur Kostenerstattungssatzung der Landeshauptstadt Kiel

3

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Entschlammung
- Anpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Anpflanzung: je 2 lfm. Fassade ein Stück
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen gem. DIN 18320, 18336, 18338, 1055, 1986, 4095, 4102, 18195, 18531, 18035, 18915, 18916, 18917 und 18919
- Extensive Begrünung von Dachflächen gem. DIN 18320, 18336, 18338, 1055, 1986, 4095, 4102, 18195, 18531, 18035, 18915, 18916, 18917 und 18919
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge, Deponiekosten, ggf. Recycling
- Aufreißen der Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten und Anpflanzungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## Anlage zur Kostenerstattungssatzung der Landeshauptstadt Kiel

4

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben, Mulden und Flächen zur Regenwasserversickerung/-zurückhaltung (nach Maßgabe einer wasserrechtlichen Genehmigung)
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5. Maßnahmen zur Extensivierung/Sukzessionsentwicklung \*

#### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Anpflanzungen und Einzäunung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5.2 Umwandlung von Grünflächen in Sukzessionsflächen

- Nutzungsaufgabe
- Abtragen und Abtransport des Oberbodens inkl. Deponiekosten
- Einsaat/Anpflanzungen und Einzäunung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsem und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

\*) Sukzession (=Vegetationsentwicklung): Zeitliche Abfolge von Lebensgemeinschaften, die im Idealfall zu einem stabilen, selbsterhaltenden Stadium führt.

## Anhang zu Punkt 1.5 der Anlage

## zur Kostenerstattungssatzung der Landeshauptstadt Kiel

## Bestockungsziele bei Waadbildungsmaßnahmen

lfd. Nr.	Bodentyp	Hauptbaumart	Mischbaumarten	Mischungsprozent	Pflanzensoil- ment	Pflanzen- größe	Pflanzenzahl je Hektar	Beimerkung
1	podsoliierte- Braunerden und Gleye	Rolbuche	Stieleiche Traubeneiche Winterlinde	>35 <20 <10	2+0,1+2	50-80,80-120	4000	Weitverbandspflanzung zur Schaffung lichter Bestandes- strukturen: (alle Bestockungsziele)
2	podsoliierte Parabraunerden Parabraunerden Pseudogleye Braunerden	Rolbuche	Stieleiche Esche Bergahorn	5 5 5	2+0,1+2	50-80, >120	5000	Reduzierung der Pflanzen- zahlen auf 50 %. Verwendung der jeweils größeren Pflanzen. Die größeren Pflanzen sind ebenfalls bei ungünstigen Spät- frostlagen und unter älteren Vorwäldern (ohne Zaunschutz) zu verwenden.
3	eutrophe Gleye eulr. Anmoorgleye	Esche	Roterle Stieleiche Winterlinde	<50 5 5	1+1 2+0,1+2 2+0,1+2	100-140 50-80, >120 50-80, >120	2500	Die Wildkirsche kann mit Anteilen bis 5 % eingebracht werden, wenn die Sonderherkunft Lensahn verwendet wird.
4	eutrophe Pseudogleye Parabraunerde- Pseudogleye Kolluvisol	Rolbuche	Esche Bergahorn (Roterle)	<50 <10 <5	2+0,1+2	50-80,80-120	3500	
5	Vorwald	Roterle	Birke (aus Eigenan- anzucht)		1+2	100-140	200	